



Vorlage Nr.: V2268/13
Datum: 21. Mai 2013

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit Stadtrat	nicht öffentlich	beratend
	nicht öffentlich	beratend
	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit

Gegenstand:

Aufstellung der Vorschlagsliste für das Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters beim Verwaltungsgericht für die Amtsperiode 2014 bis 2018

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat wählt aus Anlage 1 a mindestens 99 und maximal 118 Bewerberinnen und Bewerber in die Vorschlagsliste der Landeshauptstadt Dresden für das Amt der ehrenamtlichen Richterin und des ehrenamtlichen Richters am Verwaltungsgericht.

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:** keine

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:** keine

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Begründung:

Gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) stellen die Landkreise und kreisfreien Städte in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter auf. Die erforderliche Anzahl der Personen, die in die Vorschlagsliste der Landeshauptstadt Dresden aufgenommen werden sollen, bestimmt gemäß § 28 VwGO der Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Dresden.

Die Vorschlagsliste soll Namen, Tag und Ort der Geburt sowie Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten. Sie ist bis spätestens 1. August 2013 an das Verwaltungsgericht zu übergeben.

Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dresden hat der Landeshauptstadt Dresden mit Schreiben vom 31.01.2013 mitgeteilt, dass von der Landeshauptstadt mindestens 99 ehrenamtliche Richterinnen und Richter für die Amtsperiode 2014 bis 2018 vorgeschlagen werden müssen. Im Unterschied zu den Vorschlagslisten für das Amt der Schöffen haben die Ge-

meinden bei der Aufstellung der Vorschlagslisten darauf zu achten, dass die Zahl der erforderlichen Vorschläge nicht um mehr als 20 Prozent überschritten wird.

Maximal dürfen also 118 Personen in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. Für den Fall einer Unter- oder Überschreitung der genannten Grenzwerte hat die Gerichtspräsidentin bereits mit der Zurückweisung der Vorschlagsliste gedroht.

Aufgrund eines Bewerberaufufes der Landeshauptstadt Dresden – sowohl für die Verwaltungs- als auch für die Sozialgerichtsbarkeit – haben sich für die Verwaltungsgerichtsbarkeit bis zum 30. April 2013 insgesamt 167 Bewerberinnen und Bewerber gemeldet.

Hiervon sollten zuerst diejenigen Personen abgezogen werden, die wegen des Vorliegens von Hinderungsgründen nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden dürfen (Anlage 1 b).

Folgende Gründe stehen dem Amt eines ehrenamtlichen Richters entgegen:

Nach § 20 VwGO sollen nicht zur ehrenamtlichen Richterin bzw. zum ehrenamtlichen Richter berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Dresden haben.

Nach § 21 VwGO sind für das Ehrenamt ausgeschlossen:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind;
- Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben worden ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Nach § 22 VwGO können nicht berufen werden:

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- Richter;
- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind;
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit;
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Zu den nach § 22 Nr. 3 VwGO ausgeschlossenen Personen zählen auch Beschäftigte, die bei sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften arbeiten, z. B. bei Krankenkassen, Ersatzkassen, Handwerkskammern, sonstigen Selbstverwaltungskörperschaften sowie Spitzenverbände, deren sämtliche Mitglieder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Weiterhin kann das Ehrenamt nur von Deutschen versehen werden.

Als ungeeignete ehrenamtliche Richter im Sinne der §§ 20, 21 und 22 VwGO sind deshalb die in Anlage 1 b benannten **18** Bewerberinnen und Bewerber aus den jeweils dort genannten Gründen nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Selbst nach Abzug aller Personen, bei denen Hinderungsgründe vorliegen, von der Gesamtbewerberzahl verbleiben noch 31 Bewerberinnen und Bewerber, die aus Kapazitätsgründen nicht mit in die Vorschlagsliste aufgenommen werden dürfen.

Mangels anderer erkennbarer sachlicher Gründe wird dem Stadtrat empfohlen, all diejenigen Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen, die ausschließlich am Verwaltungsgericht eingesetzt werden wollen, sowie all diejenigen, die zwar nicht nur für die Verwaltungs- sondern auch für die Sozialgerichtsbarkeit zur Verfügung stünden, ihr Interesse jedoch schneller als andere Doppelbewerber bekundet haben (61 Personen).

Um dem Stadtrat eine dieser Empfehlung folgende Auswahl zu ermöglichen, wurden diese 118 Personen, in Anlage 1 a wie folgt farblich hervorgehoben:

- Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die ausschließlich am Verwaltungsgericht tätig sein wollen, sind gelb hinterlegt (57 Personen).
- Diejenigen Doppelbewerber, die ihr Interesse schneller als andere bekundet haben, sind blau hinterlegt (61 Personen).
- Die zuletzt eingegangenen Doppelbewerbungen, die über die Zahl von insgesamt 118 hinausgehen, sind ohne farbliche Kennzeichnung. (31 Personen)

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist nach § 28 Abs. 1 Satz 3 VwGO die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Nach Beschlussfassung des Stadtrates wird die Vorschlagsliste an die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dresden übersandt.

Dort tritt der Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zusammen, der die eigentliche Wahl der ehrenamtlichen Richter vornimmt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 a und 1 b – Vor- und Nachnamen (zur Beschlussfassung)

Anlage 1 a - Bewerberliste der Landeshauptstadt Dresden für die Wahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter

Anlage 1 b - Liste mit Bewerberinnen und Bewerbern, bei denen Ausschlussgründe vorliegen

Anlage 2 a und 2 b – Vollständige Bewerberdaten, nichtöffentlich und vertraulich, ausschließlich zur Information des Stadtrates und zur Ausfertigung der Vorschlagsliste

Anlage 2 a - Bewerberliste der Landeshauptstadt Dresden für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Dresden

Anlage 2 b - Liste mit Bewerberinnen und Bewerbern, bei denen Ausschlussgründe vorliegen